



Amtsgericht Hannover
Geschäftsnummer
43 XIV 154/09 B

7.1.2010

B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

betreffend den afghanischen Staatsangehörigen

geboren am [REDACTED]
zur Zeit aufhältig in der Justizvollzugsanstalt Hannover,
Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover,

-Betroffener und Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Fahlbusch in Hannover,

weitere Verfahrenseteiligte:

Bundespolizeidirektion Hannover

-Antragsgegnerin-

hat das Amtsgericht Hannover -Abteilung 43- durch die Richterin am Amtsgericht Henrichs am 07.01.2010 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn vom 08.11.2009 (Az. 11 XIV 4245 B) mit dem für den Betroffenen Abschiebungshaft angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Der Betroffene ist in dieser Sache sofort aus der Haft zu entlassen.

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen seit dem 28.12.2009 rechtswidrig war.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen hat die Antragsgegnerin ihm zu ersetzen.

Gründe:

1.
Der Betroffene reiste am 08.11.2009 aus den Niederlanden in das Bundesgebiet unerlaubt ein. Ziel seiner Reise war Dänemark. Ein Datenabgleich der Fingerabdrücke des Betroffenen im EURODAC ergab, dass er bereits in Griechenland, Ungarn und Österreich einen Asylantrag gestellt hat. Mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Bescheid vom 08.11.2009 hat die Bundespolizeidirektion Hannover eine sofort vollziehbare Zurückschiebungsverfügung erlassen. Sie beabsichtigt, den Betroffenen nach Griechenland zurückzuschicken gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c bzw. e der VO (EG) 343/20003.

Mit Beschluss vom 09.11.2009 ordnete das Amtsgericht Nordhorn sofort vollziehbare Zurückschiebungshaft für die Dauer von längstens 90 Tagen an.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht Osnabrück mit Beschluss vom 28.12.2009 (11 T 823/009) zurückgewiesen und die weiteren Entscheidungen über die Zurückschiebungshaft an das Amtsgericht Hannover abgegeben.

Am 14.12.2009 stellte der Betroffene durch seinen Verfahrensbevollmächtigten einen Asylantrag beim BAMF in Nürnberg. Ferner beantragte er beim Verwaltungsgericht in Hannover den Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Betroffenen vorläufig auszusetzen und für den Fall, dass eine Abschiebungsanordnung zwischenzeitlich erlassen worden ist, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf. Über diese Anträge ist bislang noch nicht entschieden worden ist.

Mit Schriftsatz vom 28.12.2009 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beim Amtsgericht Hannover, den Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn vom 09.11.2009 aufzuheben und festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig war. Die Antragsgegnerin hat unter dem 04.01.2010 beantragt, diese Anträge zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Antrag und die Erwiderung der Bundespolizeidirektion Bezug genommen.

II.

Eine weitere Aufrechterhaltung der Zurückschiebungshaft ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG unzulässig.

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die Haftanordnung unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zuletzt vom 05.11.2009 (2 BvQ 77/09, 13.11.2009 (2 BvR 2603/09), 08.12.2009 (2 BvR 2780/09) und 10.12.2009 (2 BvR 2767/09) steht zu erwarten, dass - wenn nicht das Verwaltungsgericht Hannover - so doch spätestens das Bundesverfassungsgericht der Antragsgegnerin die Zurückschiebung des Betroffenen nach Griechenland im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vorläufig untersagen wird.

Soweit der Betroffene für die Zeit vor dem 28.12.2009 die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft durch den Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn beantragt hat, ist das Amtsgericht Hannover für diese Entscheidung nicht zuständig. Zum einen hat der Betroffene gegen den Beschluss des Landgerichts Osnabrück Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben. Zum anderen war das Amtsgericht Hannover erstmalig am 28.12.2009 befasst und ist für eine Entscheidung über den davor liegenden Zeitraum nicht zuständig.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 80, 81 FamFG.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von 1 Monat seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Henrichs
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

D. Puga, Justizsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Hannover
7. Januar 2010

